

Ackerbau 70/2026

Frankfurt (Oder), 10. September 2026

Wirkstoffmanagement zur Unkrautbekämpfung in Wintergetreide im Herbst

Abdrift vermeiden, Fernverfrachtung minimieren!

Pendimethalin und Prosulfocarb

Die Herbizidwirkstoffe Prosulfocarb und Pendimethalin sind durch eine stärkere Mobilität gekennzeichnet, wodurch es bei ungünstigen Witterungskonstellationen zu Fernverfrachtung und unbeabsichtigter Kontamination anderer Kulturen auf Nachbarflächen kommen kann.

Daher gelten für eine Reihe Pendimethalin- und Prosulfocarb-haltiger Produkte folgende Anwendungsbestimmungen:

NT145 (90 % Abdriftminderung auf der gesamten Fläche, Wasseraufwand: 300 l/ha)

NT146 (Fahrgeschwindigkeit maximal 7,5 km/h)

NT170 (Windgeschwindigkeit bei Ausbringung maximal 3 m/s)

Für einige Prosulfocarb-Produkte sind diese AWB nicht vergeben. Um die Gefahr der Verfrachtung und Verflüchtigung zu verhindern wird empfohlen, bei deren Anwendung die AWB NT145, NT146 und NT170 trotzdem zu berücksichtigen. Beachten Sie auch die verschiedenen AWB zum Schutz von unbeteiligten Dritten (z.B. VA274, VA277, VA282, VA320), die für verschiedene Prosulfocarb-Mittel vergeben sind.

In den letzten Jahren gab es insbesondere durch den Wirkstoff Prosulfocarb wiederholt Fälle von Kontamination bei spät zu erntenden Äpfeln und verschiedenen erntereifen Gemüse- und Kräuterarten. Aufgrund der eingeschränkten Wirkstoffpalette bei Getreideherbiziden ist der Behandlungsumfang verbliebener Wirkstoffe angestiegen und damit auch der Einsatz von Prosulfocarb. Unter ungünstigen Witterungsbedingungen mit häufigen Windereignissen ist nicht auszuschließen, dass eine Verfrachtung auf benachbarte Kulturen erfolgt. Um nicht vertretbare Kontamination von Nichtzielkulturen zu vermeiden, sollten benachbarte Betriebe rechtzeitig im Vorfeld miteinander kommunizieren und sensibel mit diesem Thema umgehen. In Ernteware von Obst und Gemüse dürfen keinerlei Pflanzenschutzmittelrückstände enthalten sein, die keine Zulassung in diesen Kulturen haben.

Der sorgfältige Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel ist oberstes Gebot, um verfügbare Wirkstoffe so lange wie möglich in den ausgewiesenen Kulturen zu erhalten. Dies gilt auch für den herbiziden Wirkstoff Prosulfocarb als wichtigen Baustein im Unkrautmanagement.

Befinden sich empfindliche, noch nicht beerntete Sonderkulturen in der Nachbarschaft, empfiehlt es sich, einen ausreichenden Abstand zu lassen. Hinsichtlich des Anwendungszeitpunktes sollte der geeignete Termin auch unter Berücksichtigung kurz vor der Ernte stehender Nachbarkulturen gewählt werden. Eine rechtzeitige und kollegiale Kommunikation mit Nachbarbetrieben bietet die Möglichkeit der gegenseitigen Abstimmung über anstehende Ernte- und Behandlungstermine, um Risiken für die Ernteprodukte zu vermeiden.

Wirkstoffbedingte Anwendungsbestimmungen beachten!

Chlortoluron

NG337 (Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Chlortoluron enthalten.) Zum Schutz des Grundwassers dürfen die Chlortoluron-haltigen Produkte, ausgenommen Trinity und Crome, **nicht** auf leichten Standorten (Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand) mit einem C_{org}-Gehalt < 1,5 % (**NG414**) sowie auf drainierten Flächen (**NG405**) ausgebracht werden.

Das Anwendungsverbot auf drainierten Flächen beschränkt sich für Trinity und Crome auf den Zeitraum vom 1. November bis 15. März (**NW800**).